Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung – der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 19.12.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 auf Grund § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Bobenheim-Roxheim werden Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben oder wegen des Verhaltens Einzelner diese erforderlich sind.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Auslagen

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen nach den Vorgaben des Landesgebührengesetzes erhoben.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für
 - a) Aufwendungen für die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen.
 - b) Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden, und Aufwendungen für die Überlassung von elektronischen Dateien anstelle der genannten Schriftstücke,
 - c) Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen
 - d) Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
 - e) die entstehenden Reisekosten bei Dienstgeschäften.
 - f) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) die Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen,
 - h) die Entgelte für Postdienstleistungen für Zustellungen.
- (3) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den §§ 7 und 8 des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in vergleichbaren Vergütungsgruppen die Stundensätze der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- (2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Die Gebührensätze richten sich nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist,
 - b) ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.

- (2) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Gebühr kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt.

§ 9 Gebührenerstattung

Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.

§ 10 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung – der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 22.12.2022 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 19.12.2023

Michael Müller Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Die Gemeinde erhebt für folgende Amtshandlungen nachstehende Gebührensätze:

1.	Erstellen von Fotokopien		
	 a) Kopie A4, 80g, 1 Blatt, schwarz-weiß b) Kopie A4, 80g, 1 Blatt, farbig c) Kopie A3, 80g, 1 Blatt, schwarz-weiß d) Kopie A3, 80g, 1 Blatt, farbig 	0,20 Euro 0,30 Euro 0,30 Euro 0,40 Euro	
2.	Versenden von Faxen	0,10 Euro	
3.	Beglaubigung einer Unterschrift	15,00 Euro	
4.	Beglaubigung einer Kopie ab 4. Satz p	erste 3 Sätze frei, ab 4. Satz pro Kopie 2,00 Euro	
5.	Einfache Kopien aus den Personenstandsbüchern (z.B. bei Ahnenforschung)	pro Seite 3,00 Euro	
6.	Fertigung von beglaubigten Kopien nach archivrechtlichen Vorschriften (Ablauf der Fortführungsfrist gem. PStG)	5,00 Euro	
7.	Nichtausübung Vorkaufsrecht gem. §§ 24, 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB oder einer Satzung auf Grund des § 25 BauGB	80,00 Euro	
8.	Dingliches Vorkaufsrecht	80,00 Euro	
9.	Erteilung von schriftlichen Auskünften zu Bauakten, Plänen und Planunterlagen	nach Zeitaufwand	
10.	Entwidmung öffentliche Flächen	50,00 bis 500,00 Euro	
11.	Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei erforderlichen Trassenfestlegungen, Abnahmebegehungen nach Kabelverlegungsarbeiten, Aufbruchgenehmigungen, u.a. nach Zeitaufwand, mindestens jedoch	150,00 Euro	
12.	Gebühren im Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)	nach Zeitaufwand	
13.	Schriftliche Stellungnahmen zu Bauanfragen, die keine förmliche Baueingaben i.S.d. §§ 62-67 LBauO sind	nach Zeitaufwand	
14.	Gebühren für die Bearbeitung von Bauanfragen (nicht Bauvoranfragen)		
	 a) Einfamilienhäuser b) Zweifamilienhäuser a) Mohrfamilienhäuser b) Wohneinheiten 	50,00 Euro 75,00 Euro	

100,00 Euro

nach Aufwand

c) Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)

d) Sonstige Bauvorhaben

 Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei kostenpflichtigen Schadensfällen oder Bereitstellung von Personal oder ähnlichen Sachverhalten 	30,00 bis 500,00 Euro	
16. Genehmigung für die Nutzung von öffentlichen Plätzen	50,00 bis 500,00 Euro	
17. Hundesteuermarke		
a) Ersatz Hundesteuermarke für angemeldeten Hundb) Nichtabgabe Hundesteuermarke bei Abmeldung des Hundes	10,00 Euro 20,00 Euro	